

## 2. Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat ..... zur Sitzung am 06.12.2017

zur Vorlage Nr. B-219/2017

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 40

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO  
 nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

### **Gegenstand:**

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

### **Änderung:**

Gegenüber der ausgereichten Vorlage in der Fassung der 1. Änderung der Verwaltung wurde folgende Änderung vorgenommen:

Die Regelungen zum Erlass des Eigenanteils ab dem dritten schulpflichtigen Kind in den §§ 8, 13 und 17 der Satzung der Stadt Chemnitz gelten unabhängig vom Wohnsitz, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen.

### **Begründung der Änderung:**

Die Verwaltung wurde vom Schul- und Sportausschuss in seiner Sitzung am 15. November 2017 beauftragt, die Regelungen bzgl. des Erlasses des Eigenanteils ab dem dritten schulpflichtigen Kind sowohl für Chemnitzer als auch für auswärtige Familien aufzunehmen.

i. V. Sven Schulze  
Unterschrift

## 2. aktualisierte Fassung

### Beschlussvorlage Nr. B-219/2017

**Einreicher:**  
Dezernat 5 / Amt 40

**Gegenstand:**  
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Schul- und Sportausschuss	15.11.2017	nicht öffentlich			
Stadtrat	06.12.2017	öffentlich			

i. V. Sven Schulze  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage 3, Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
	2	4
	1	1
	0	0
	0	0
	•	4
	2	7
	4	1
	0	0
	0	0
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Minderaufwendungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage 3		

**Gesetzliche Grundlagen:**

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)

**Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:**

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-233/2015	23.09.2015	Stadtrat		x

**An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:**

Behindertenbeauftragte
Kinder- und Jugendbeauftragte
Migrationsbeauftragte

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur  
Schülerbeförderung**

*Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2015 (Sächs.GVBl. S. 358 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl Seite 652) und des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2017 (SächsGVBl S. 242), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-219/2017 in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung vom 22. Juni 2015 (Beschluss Nr. B-059/2015 vom 10. Juni 2015) in der Fassung vom 7. Oktober 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 2015, wie folgt zu ändern:*

**§ 1  
Änderungsbestimmungen**

§ 4 Abs. 2 wird um folgenden Punkt 3 ergänzt:

3. die entsprechend der „Sächsischen Konzeption zur Integration von ausländischen Schülern und Kindern von Aussiedlern“ eine der in Punkt 1 aufgeführten allgemein bildenden oder beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen besuchen bzw. eine entsprechend Punkt 2 genannte Ausbildung absolvieren.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat.

Die Vorlage entsprechender Nachweise ist nicht erforderlich.

§ 7 Abs. 3 ist zu streichen.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Auf Antrag erfolgt eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV oder eines privaten Fahrzeugs in voller Höhe des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Die Erstattung wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 6 dieser Satzung.

§ 8 Abs. 2 und Abs. 3 ist zu streichen.

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines Schulbusses (vertraglich gebundenes Fahrunternehmen) wird ein Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises der Tarifzone 13 bzw. der vorgegebenen Tarifangebote des Verkehrsverbundes Mittelsachsen für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme einer vom Schulträger organisierten Beförderung entfällt jegliche andere Erstattung.

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Eigenanteil ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 11 dieser Satzung.

§ 13 Abs. 2 ist zu streichen.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei Inanspruchnahme einer Besonderen Beförderungsleistung (BBL) werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt) Eigenanteile in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Eigenanteile sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer BBL erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.

§ 17 Abs. 2 ist zu streichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Chemnitz, den ...

Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

## **Begründung:**

Die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung (B-233/2015) wurden nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat – wie gesetzlich vorgesehen – bei der Sächsischen Bildungsagentur angezeigt.

Der Sächsischen Bildungsagentur obliegt gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 58 Abs. 2 SchulG die Fachaufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, mithin auch die Prüfung der Satzung zur Schülerbeförderung.

Im Ergebnis der Prüfung wurde durch die Sächsische Bildungsagentur festgestellt, dass eine Änderung der Satzung unumgänglich ist.

Die notwendigen Änderungen betreffen im Einzelnen:

## **Allgemeiner Teil**

### **Anspruchsvoraussetzungen § 4**

Die Ergänzung im § 4 Absatz 2 um Punkt 3. ist notwendig, da ansonsten eine Kostenerstattung für Schüler mit Migrationshintergrund in Vorbereitungsklassen bzw. -gruppen ausscheidet und damit der Gleichbehandlungsgrundsatz bezogen auf die Schulpflicht verletzt würde.

## **Besonderer Teil**

### **Kostenerstattung § 7**

Mit der Änderung im § 7 Absatz 1 ist eine verständliche Formulierung zur eigentlichen Kostenerstattung bezweckt. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Erstattung für zehn Beförderungsmonate erfolgt. Durch den Wegfall des Verweises auf den VMS kann die bisher enthaltene Klarstellung zu einer Kostenerstattung bei Wohnsitz außerhalb des VMS-Tarifgebietes entfallen. Grundsätzlich werden bei einem Wohnsitz innerhalb Sachsens jeweils 50 % des günstigsten Tickets öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Der bisherige Absatz 3 entfällt, da Schüler während des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an allgemeinbildenden Förderschulen ebenfalls der Schulpflicht unterliegen.

### **Eigenanteilsregelung §§ 12 und 16**

Die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung regelte bisher unterschiedlich hohe Eigenanteile, die sich aus der jeweiligen Beförderungsart ergaben. Mit der Änderung im § 12 Abs. 1 wird der **Eigenanteil bei Nutzung eines Schulbusses** auf 50 %, auf Basis eines VMS-Tickets, gehoben. Dies ist darin begründet, da vertraglich gebundene Schulbusse nur innerhalb des VMS-Tarifgebietes durch die Stadt Chemnitz als Schulträger eingesetzt werden.

In § 16 Abs. 1 wird die Höhe des **Eigenanteils bei Besonderen Beförderungsleistungen** der Höhe des rechnerischen Eigenanteils bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Pkw (§ 7) angeglichen. Der bisher in § 16 Abs. 1 nach Entfernung gestaffelte und im Vergleich zu den anderen Beförderungsarten höhere Eigenanteil wird damit abgesenkt.

Mit den Änderungen im § 12 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass ein Schuljahr 10 Beförderungsmonate umfasst und die Monate August und September sowie Juni und Juli jeweils als ein Beförderungsmonat gelten.

### **Eigenanteilsregelung §§ 8, 13 und 17**

Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde verstößt der Erlass des Eigenanteils ab dem dritten schulpflichtigen Kind gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, sofern dieser nur Chemnitzer Einwohnern gewährt wird. Der Erlass des Eigenanteils ab dem dritten schulpflichtigen Kind wird daher zukünftig auch für auswärtige Schüler gewährt. Darüber hinaus wird das Antragsverfahren in § 8 und § 13 vereinfacht.

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Änderungssatzung sind in Anlage 3 dargestellt.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in Anlage 4 gegenübergestellt.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 4: Gegenüberstellung der Änderungen



## Darstellung der finanziellen Auswirkungen zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Im Haushaltsjahr 2018 kommt es zu Mehrerträgen bei der Schülerbeförderung mit Schulbussen. Zu erheblichen Mindererträgen kommt es bei den Besonderen Beförderungsleistungen, die bei der Planung im Jahr 2016 nicht bekannt waren. Ab der Planung 2019 ff. werden daher die geänderten Erträge berücksichtigt. Ausgehend von der Preiserhöhung in Höhe von voraussichtlich 4 % durch die CVAG ab August 2018 entwickeln sich die Erträge in Abhängigkeit der Schülerzahlen voraussichtlich wie folgt:

### 1. Mehrerträge Haushaltsjahr 2018 Schülerbeförderung mit Schulbussen

Produktsachkonto	Bezeichnung		Ertrag gemäß Satzung
2411000.33410000	Schülerbeförderungsentgelt	alte Satzung	25.620,00 Euro
2411000.33410000	Schülerbeförderungsentgelt	neue Satzung	35.524,50 Euro
<b>2411000.33410000</b>	<b>Schülerbeförderungsentgelt</b>	<b>Mehrertrag</b>	<b>9.904,50 Euro</b>

### 2. Mindererträge Haushaltsjahr 2018 Schülerbeförderung Besondere Beförderungsleistungen

Produktsachkonto	Bezeichnung		Ertrag gemäß Satzung
2411000.33420000	Schülerbeförderungsentgelt Besondere Beförderungsleistungen	alte Satzung	348.135,00 Euro
2411000.33420000	Schülerbeförderungsentgelt Besondere Beförderungsleistungen	neue Satzung	90.065,18 Euro
<b>2411000.33420000</b>	<b>Schülerbeförderungsentgelt Besondere Beförderungsleistungen</b>	<b>Minderertrag</b>	<b>258.069,82 Euro</b>

### 3. Mehraufwendungen Haushaltsjahr 2018 Erlass Eigenanteil ab dem dritten schulpflichtigen Kind

Produktsachkonto	Bezeichnung		Aufwand gemäß Satzung
2411000.42741000	Erstattung Schülerfahrtkosten	alte Satzung	33.300,00 Euro
2411000.42741000	Erstattung Schülerfahrtkosten	neue Satzung	40.340,00 Euro
<b>2411000.42741000</b>	<b>Erstattung Schülerfahrtkosten</b>	<b>Mehraufwendungen</b>	<b>7.040,00 Euro</b>

Bislang erhielten Chemnitzer Eltern ab dem dritten schulpflichtigen Kind, welches eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht, einen Erlass des Eigenanteils. Der Erlass des Eigenanteils ab dem dritten schulpflichtigen Kind wird zukünftig auch für auswärtige Schüler gewährt.

### 4. Deckungsvorschlag

Zur Deckung der ausgewiesenen **Mindererträge (Punkt 2)** in der Besonderen Beförderungsleistung werden die **Mehrerträge (Punkt 1)** aus der Schülerbeförderung mit Schulbussen herangezogen. Bei der Planung der Aufwendungen im Produktsachkonto 2411000.42742000 (Aufwendungen für Schülerfahrtkosten/Besondere Beförderungsleistungen) sind 2018 Mittel in Höhe von 280.000,00 Euro für die Neuregelung der Ganztagsbetreuung in der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte eingeplant. Derzeit ist nicht von einer Änderung der bestehenden Regelung (Ganztagsbetreuung Landesschule für Blinde und Sehbehinderte) auszugehen, so dass die Mindererträge durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden sollen.

# Gegenüberstellung der Änderungen

## Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

bisher	neu	
<p><b>§ 4 Anspruchsvoraussetzung</b></p>	<p><b>§ 4 Absatz 2 Nr. 3 Anspruchsvoraussetzung</b>                      3. die entsprechend der „Sächsischen Konzeption zur Integration von ausländischen Schülern und Kindern von Aussiedlern eine der in Punkt 1 aufgeführten allgemein bildenden oder beruflichen Schule im Freistaat Sachsen“ besuchen bzw. eine entsprechend Punkt 2 genannte Ausbildung absolvieren.</p>	<p><b>Erläuterungen</b>                      Kostenerstattung für Schüler mit Migrationshintergrund in Vorbereitungsklassen ist explizit zu regeln, da sonst eine Kostenerstattung ausscheidet.</p>
<p><b>§ 7 Absatz 1 Kostenerstattung</b>                      (1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises für maximal 10 Monate im Schuljahr bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge für Chemnitzer und auswärtige Schüler. Die über die Kostenerstattung hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülern bzw. Sorgerechtsinhabern als Eigenanteil zu tragen.</p>	<p><b>§ 7 Absatz 1 Kostenerstattung</b>                      (1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat.                       Die Vorlage entsprechender Nachweise ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Erläuterungen</b>                      Die Regelung zur Kostenerstattung wird konkretisiert. Es erfolgt jeweils eine Erstattung i. H. v. 50 % des Monatspreises für das günstigste Ticket öffentlicher Verkehrsmittel. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Erstattung für 10 Beförderungsmonate erfolgt. Durch Wegfall des Verweises auf den VMS kann die nachfolgende Regelung zur Beförderung außerhalb des VMS-Tarifgebietes entfallen.</p>

<b>§ 7 Absatz 3 Kostenerstattung</b>	<b>§ 7 Absatz 3 Kostenerstattung</b>	<b>Erläuterungen</b>
(3) Eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz während des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an allgemeinbildenden Förderschulen erfolgt nicht.	<i>gestrichen</i>	Während des Feststellungsverfahrens erfüllt der Schüler weiterhin die Schulpflicht. Somit handelt es sich um eine notwendige Schülerbeförderung.
<b>§ 8 Erlass des Eigenanteils</b>	<b>§ 8 Erlass des Eigenanteils</b>	<b>Erläuterungen</b>
(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind für Familien mit Wohnsitz in Chemnitz, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen.	(1) Auf Antrag erfolgt eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV oder eines privaten Fahrzeugs in voller Höhe des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Die Erstattung wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 6 dieser Satzung.	Die Nichteinbeziehung der nicht im Stadtgebiet wohnhaften Schüler, in den Kreis der von einem Erlass des Eigenanteils berechtigten Familien ab dem dritten schulpflichtigen Kind verstößt nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.  Mit der Neuregelung erfolgt eine vollständige Kostenerstattung ab dem dritten Kind unabhängig vom Wohnort. Das Antragsverfahren wird an die Beantragung der Schülerbeförderung angeglichen.
(2) Der Erlass des Eigenanteils an den Schülerfahrtkosten bei Nutzung des ÖPNV oder eines privaten Fahrzeugs führt zu einer Kostenübernahme in voller Höhe des preisgünstigsten Fahrausweises der Tarifzone 13 (Stadtgebiet Chemnitz) des VMS.	<i>gestrichen</i>	Die volle Kostenübernahme wird in § 8 Abs. 1 geregelt.
(3) Der Erlass des Eigenanteils gilt längstens für ein Schuljahr. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.	<i>gestrichen</i>	Es erfolgt eine Verfahrensvereinfachung.

§ 12 Eigenanteilsregelung für Schulbus	§ 12 Eigenanteilsregelung für Schulbus	Erläuterungen
<p>(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines Schulbusses (vertraglich gebundenes Fahrunternehmen) wird ein monatlicher Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) pro Schüler von 14,00 EUR festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme einer vom Schulträger organisierten Beförderung entfällt jegliche andere Erstattung.</p>	<p>(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines Schulbusses (vertraglich gebundenes Fahrunternehmen) wird ein Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises der Tarifzone 13 bzw. der vorgegebenen Tarifangebote des Verkehrsverbundes Mittelsachsen für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme einer vom Schulträger organisierten Beförderung entfällt jegliche andere Erstattung.</p>	<p>Es erfolgt eine Angleichung des Eigenanteils an die Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV bzw. privater Fahrzeuge. Da Schulbusse nur innerhalb des VMS-Tarifgebietes eingesetzt werden, bildet der Ticketpreis des Verkehrsverbundes die Berechnungsgrundlage.</p>
<p>(2) Der Eigenanteil ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.</p>	<p>(2) Der Eigenanteil ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.</p>	<p>Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Erstattung für 10 Beförderungsmonate erfolgt.</p>

§ 13 Erlass des Eigenanteils	§ 13 Erlass des Eigenanteils	Erläuterungen																		
<p>(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem 3. schulpflichtigen Kind für Familien mit Wohnsitz in Chemnitz, wenn mindestens 3 Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen.</p>	<p>(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 11 dieser Satzung.</p>	<p>Die Nichteinbeziehung der nicht im Stadtgebiet wohnhaften Schüler, in den Kreis der von einem Erlass des Eigenanteils berechtigten Familien ab dem dritten schulpflichtigen Kind in der Satzung, verstößt nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.</p> <p>Mit der Neuregelung erfolgt ein Erlass des Eigenanteils bei Schulbusbeförderung ab dem dritten Kind unabhängig vom Wohnort. Das Antragsverfahren wird an die Beantragung der Schülerbeförderung angeglichen.</p>																		
<p>(2) Der Erlass gilt längstens für 1 Schuljahr. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>	<p>Es erfolgt eine Verfahrensvereinfachung.</p>																		
§ 16 Eigenanteilsregelung BBL	§ 16 Eigenanteilsregelung BBL	Erläuterungen																		
<p>(1) Bei Inanspruchnahme einer BBL werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) für die aufgeführten Entfernungen folgende monatliche Eigenanteile pro Schüler festgelegt:</p> <p>Entfernungen (km) Eigenanteil (EUR)</p> <table data-bbox="136 1141 826 1476"> <tr> <td>0 bis 10</td> <td>39,80 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 10 bis 20</td> <td>66,60 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 20 bis 30</td> <td>93,10 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 30 bis 40</td> <td>120,60 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 40 bis 55</td> <td>159,60 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 55 bis 70</td> <td>199,40 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 70 bis 85</td> <td>239,20 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 85 bis 100</td> <td>279,20 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 100</td> <td>319,00 EUR</td> </tr> </table>	0 bis 10	39,80 EUR	über 10 bis 20	66,60 EUR	über 20 bis 30	93,10 EUR	über 30 bis 40	120,60 EUR	über 40 bis 55	159,60 EUR	über 55 bis 70	199,40 EUR	über 70 bis 85	239,20 EUR	über 85 bis 100	279,20 EUR	über 100	319,00 EUR	<p>(1) Bei Inanspruchnahme einer BBL werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt) Eigenanteile in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt.</p>	<p>Es erfolgt eine Angleichung des Eigenanteils an die Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV bzw. privater Fahrzeuge.</p>
0 bis 10	39,80 EUR																			
über 10 bis 20	66,60 EUR																			
über 20 bis 30	93,10 EUR																			
über 30 bis 40	120,60 EUR																			
über 40 bis 55	159,60 EUR																			
über 55 bis 70	199,40 EUR																			
über 70 bis 85	239,20 EUR																			
über 85 bis 100	279,20 EUR																			
über 100	319,00 EUR																			

<p>(2) Die Eigenanteile sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer BBL erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.</p>	<p>(2) Die Eigenanteile sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer BBL erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.</p>	<p>Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Erstattung für 10 Beförderungsmonate erfolgt.</p>
<p><b>§ 17 Erlass des Eigenanteils</b></p>	<p><b>§ 17 Erlass des Eigenanteils</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem 3. schulpflichtigen Kind für Familien mit Wohnsitz in Chemnitz, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam.</p> <p>Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen.</p>	<p>(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam.</p> <p>Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>	<p>Die Nichteinbeziehung der nicht im Stadtgebiet wohnhaften Schüler, in den Kreis der von einem Erlass des Eigenanteils berechtigten Familien ab dem dritten schulpflichtigen Kind in der Satzung, verstößt nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.</p> <p>Mit der Neuregelung erfolgt ein Erlass des Eigenanteils ab dem dritten Kind unabhängig vom Wohnort.</p>
<p>(2) Der Erlass gilt längstens für ein Schuljahr. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>	<p><b>gestrichen</b></p>	<p>neu enthalten in § 17 Abs. 1</p>